



# **Jugendordnung**

der  
SCV-Jugend  
im  
Segel-Club Ville e.V. (SCV)

Fassung vom 5. Januar 2017

# SCV-Jugendordnung

## Inhalt

Präambel .....	3
A. Allgemeines .....	3
§ 1 Name und Mitgliedschaft .....	3
§ 2 Grundsätze .....	3
§ 3 Aufgaben.....	3
§ 4 Organe .....	3
B. Jugendversammlung .....	4
§ 5 Termin und Einladung .....	4
§ 6 Teilnahmeberechtigung, Stimmrecht und Beschlussfähigkeit .....	4
§ 7 Anträge an die Jugendversammlung .....	4
§ 8 Aufgaben der Jugendversammlung .....	5
§ 9 Durchführung der Jugendversammlung.....	5
C. Jugendausschuss.....	5
§ 10 Zusammensetzung und Wahl des Jugendausschusses .....	5
§ 11 Aufgaben des Jugendausschusses.....	6
§ 12 Arbeitsweise des Jugendausschusses.....	6
D. Jugendwart.....	7
§ 13 Aufgaben des Jugendwartes .....	7
E. Finanzen.....	7
§ 14 Kassenführung und Mittelverwendung .....	7
F. Abschlussbestimmungen.....	7
§ 15 Änderung der Jugendordnung.....	7

# SCV-Jugendordnung

## Präambel

Die Jugendabteilung des Segel-Club Ville e.V. ist der Zusammenschluss aller Jugendlichen im SCV. Den Jugendlichen soll die Freude am Segeln vermittelt werden, insbesondere sollen interessierte Jugendliche an das Regattasegeln herangeführt und später bei der Teilnahme an Regatten aktiv unterstützt werden. Hierbei steht die seglerische und seemannschaftliche Ausbildung im Vordergrund, wozu auch die Verantwortung für ein Schiff, für die Mannschaft und nicht zuletzt für sich selbst gehören. Das Zusammenwirken in der Gruppe, Spaß und Geselligkeit haben einen hohen Stellenwert. Die Jugendlichen sollen im Verein die Verantwortung für die Jugendabteilung im durch Satzung und Jugendordnung gesetzten Rahmen übernehmen und eigene Vorstellungen umsetzen.

## A. Allgemeines

### § 1 Name und Mitgliedschaft

Die Jugendabteilung des Segel-Club Ville e.V. (SCV) ist die „SCV-Jugend“.

Zur SCV-Jugend gehören alle weiblichen und männlichen Jugendlichen des Vereins (siehe § 5 Abs. 5 der Vereinssatzung) sowie die gewählten und in den Jugendausschuss berufenen Mitglieder des Vereins. Im Folgenden werden sie ohne Rücksicht auf ihre geschlechtliche Zugehörigkeit angesprochen.

### § 2 Grundsätze

Die SCV-Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung des Segel-Club Ville e.V. (SCV) selbständig und entscheidet über die satzungsgemäße Verwendung der ihr zufließenden finanziellen und sachlichen Mittel.

### § 3 Aufgaben

Aufgaben der SCV-Jugend sind insbesondere:

- a) Förderung und Pflege des Segelsports;
- b) Unterstützung der Ziele des Vereins (s. Satzung);
- c) Förderung von Mitgestaltung, Mitbestimmung und Mitverantwortung;
- d) Instandhaltung von Jugendbooten;
- e) Teilnahme an internen und externen Regatten;
- f) Durchführung von Veranstaltungen für die Jugend (Trainings, Regatten, Törns, Ausflüge zur „boot“, etc.);
- g) Mitarbeit im SCV über die reine Jugendarbeit hinaus

### § 4 Organe

Organe der SCV-Jugend sind:

- a) Jugendversammlung  
Die Jugendversammlung ist das höchste Organ der SCV-Jugend. Sie besteht aus allen Mitgliedern der SCV-Jugend.
- b) Jugendausschuss  
Der Jugendausschuss führt die Geschäfte der SCV-Jugend.

## **B. Jugendversammlung**

### **§ 5 Termin und Einladung**

- a) Jugendversammlungen können sowohl als ordentliche wie auch als außerordentliche Versammlungen stattfinden. Sie sind vom Jugendausschuss einzuberufen.
- b) Die ordentliche Jugendversammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Der Termin soll unmittelbar vor der Mitgliederversammlung des Vereins liegen. Zeit und Ort der ordentlichen Jugendversammlung legt der Jugendausschuss fest. Die Einladung zur ordentlichen Jugendversammlung ist unter Beifügung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin allen Mitgliedern der SCV-Jugend und dem Vereinsvorstand schriftlich durch den Jugendwart oder seinen Stellvertreter zuzuleiten oder in den SCV-Nachrichten bekanntzugeben. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Form (z.B. eMail).
- c) Eine außerordentliche Jugendversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse der Vereinsjugend es erfordert, der Jugendausschuss dies beschließt oder dies von mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt wird. Die Einladung zu einer außerordentlichen Jugendversammlung ist unter Beifügung der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin allen Mitgliedern der SCV-Jugend und dem Vereinsvorstand schriftlich durch den Jugendwart, seinen Stellvertreter oder ersatzweise ein anderes volljähriges Mitglied des Jugendausschusses zuzuleiten oder in den SCV-Nachrichten bekanntzugeben.

### **§ 6 Teilnahmeberechtigung, Stimmrecht und Beschlussfähigkeit**

- a) Zur Teilnahme an der Jugendversammlung ist jedes Clubmitglied berechtigt.
- b) Die Mitglieder der SCV-Jugend, die das 10. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt. Sie haben in der Jugendversammlung je eine nicht übertragbare Stimme.
- c) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der SCV-Jugend beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/innen nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den/die Versammlungsleiter/in auf Antrag vorher festgestellt ist.
- d) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt, soweit in dieser Jugendordnung nichts Anderes festgelegt ist, die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

### **§ 7 Anträge an die Jugendversammlung**

- a) Anträge an die Jugendversammlung kann jedes Mitglied der SCV-Jugend sowie auch jedes A-Mitglied, FA-Mitglied, Senioren-Mitglied und Ehrenmitglied des Vereins stellen.
- b) Anträge sind bei ordentlichen Jugendversammlungen bis spätestens eine Woche, bei außerordentlichen Jugendversammlungen bis drei Tage vor dem Termin der Jugendversammlung dem Jugendwart, dem stellvertretenden Jugendwart und bei Bedarf anderen Mitgliedern des Jugendausschusses oder über die Geschäftsstelle mit einer kurzen Begründung schriftlich einzureichen. Über fristgerecht eingegangene Anträge ist in der Jugendversammlung zu entscheiden.
- c) Verspätet eingegangene Anträge können in der Jugendversammlung nur dann zur Entscheidung gelangen, wenn der Jugendausschuss sie ausdrücklich zulässt.
- d) Vor Eintritt in die weitere Tagesordnung ist die Jugendversammlung durch den Versammlungsleiter über das Vorliegen eventueller zusätzlicher Anträge, die nicht in der bekannt gemachten Tagesordnung enthalten sind, zu unterrichten. Zusätzlich zur

## SCV-Jugendordnung

mündlichen Unterrichtung hat die Bekanntmachung dieser Anträge als Tischvorlage zu erfolgen.

### § 8 Aufgaben der Jugendversammlung

Aufgaben der Jugendversammlung sind insbesondere:

- a) Entgegennahme der Berichte
  - i des Jugendwartes bzw. des stellvertretenden Jugendwartes über die Aktivitäten der SCV-Jugend im vergangenen Kalenderjahr,
  - ii des Jugendausschusses über den Zufluss und die Verwendung finanzieller und sachlicher Mittel (Jahresrechnung)
  - iii der Jugendvertreter über die Arbeit im Jugendausschuss;
- b) Genehmigung der Jahresrechnung;
- c) Verabschiedung des Haushaltsplanes der SCV-Jugend;
- d) Entlastung des Jugendausschusses;
- e) Wahl des Jugendwarts und eines Stellvertreters;
- f) Wahl einer Jugendvertreterin und eines Jugendvertreters;
- g) Wahl von Delegierten zu Jugendtagen auf Kommunal- und Verbandsebene, zu denen der Verein Delegationsrecht hat;
- h) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

### § 9 Durchführung der Jugendversammlung

- a) Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart als Versammlungsleiter geleitet. Bei Abwesenheit des Jugendwartes wird die Versammlung durch den Stellvertreter geleitet.  
Wenn Jugendwart und Stellvertreter aus dem Amt ausgeschieden sind, übernimmt ein Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur Wahl eines neuen Jugendwartes die Leitung der Jugendversammlung.
- b) Der Versammlungsleiter hat zu Beginn die Versammlung zu eröffnen und die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit der Jugendversammlung festzustellen.
- c) Von der Jugendversammlung ist nach Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit ein Protokollführer zu wählen. Dieser hat alle Verhandlungsergebnisse und Beschlüsse der Versammlung in ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll ist vom Protokollanten und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.  
Eine Kopie des unterzeichneten Protokolls ist innerhalb von 14 Tagen an alle Mitglieder des Jugendausschusses direkt, an alle Mitglieder der SCV-Jugend und die weiteren Teilnehmer Sitzung zu verteilen und an den Vereinsvorstand über die Geschäftsstelle weiterzuleiten.

## C. Jugendausschuss

### § 10 Zusammensetzung und Wahl des Jugendausschusses

- a) Der Jugendausschuss besteht aus:
  - i dem Jugendwart sowie einem Stellvertreter.  
Wählbar als Jugendwart und Stellvertreter sind – mit Ausnahme der B-Mitglieder (siehe § 5 Abs. 4 der Vereinssatzung) – alle Vereinsmitglieder, die volljährig sind.

## SCV-Jugendordnung

---

- ii einer Jugendvertreterin und einem Jugendvertreter, die z.Zt. der Wahl noch Jugendliche im Sinne der Satzung des SCV sind (siehe § 5 Abs. 5 der Vereinssatzung).
- iii Bis zu zwei Delegierten zur Vertretung der SCV-Jugend außerhalb des SCV, die z.Zt. der Wahl noch Jugendliche im Sinne der Satzung des SCV sind (siehe § 5 Abs. 5 der Vereinssatzung).
- iv Mindestens einem bis maximal drei Beisitzern. Beisitzer müssen Mitglied des SCV und mindestens 14 Jahre alt sein.

Im Jugendausschuss muss die Anzahl der jugendlichen Stimmberechtigten größer sein als die der stimmberechtigten Erwachsenen, um der Idee der Selbstverwaltung der Jugendlichen Rechnung zu tragen.

- b) Jugendwart und Stellvertreter werden von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- c) Jugendvertreterin und Jugendvertreter sowie Delegierte werden von der Jugendversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- d) Beisitzer werden von den gewählten Mitgliedern des Jugendausschusses für die Dauer von einem Jahr berufen.
- e) Der Jugendausschuss kann sich selbst bis zur nächsten Jugendversammlung durch kommissarische Zuwahl ergänzen, falls Mitglieder vorzeitig aus ihrem Amt ausscheiden.
- f) Gäste können auf Beschluss der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendausschusses zugelassen werden.

### § 11 Aufgaben des Jugendausschusses

- a) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er erstellt einen Haushaltsplan und entscheidet über die Verwendung der der SCV-Jugend zufließenden Mittel.
- b) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung. Er ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins gegenüber verantwortlich.
- c) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden, ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

### § 12 Arbeitsweise des Jugendausschusses

- a) Der Jugendausschuss führt die Geschäfte der SCV-Jugend selbständig und legt der Jugendversammlung über seine Tätigkeit Rechenschaft ab.
- b) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich statt. Die Einladung zu diesen Sitzungen erfolgt durch den Jugendwart schriftlich unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin.  
Auf Antrag von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom Jugendwart oder einem anderen Mitglied des Jugendausschusses eine Sitzung binnen einer Woche schriftlich unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Die vorläufige Tagesordnung einer Sitzung des Jugendausschusses kann zu Beginn der Sitzung auf Antrag geändert werden.  
Alle Einladungen sind in Kopie über die Geschäftsstelle auch an den Vorstand des Vereins zu leiten. Als schriftliche Einladung gilt auch die elektronische Form (z.B. eMail).
- c) Die Sitzungen des Jugendausschusses leitet der Jugendwart.  
Bei Abwesenheit des Jugendwartes werden die Sitzungen von seinem Stellvertreter

## SCV-Jugendordnung

---

geleitet. Wenn Jugendwart und Stellvertreter aus dem Amt ausgeschieden sind, übernimmt ein Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur Wahl eines neuen Jugendwartes die Leitung des Jugendausschusses.

- d) Zu Beginn der Sitzungen des Jugendausschusses ist vom Sitzungsleiter die ordnungsgemäße Einberufung und Beschlussfähigkeit festzustellen und ein Protokollführer zu benennen.  
Ebenso ist zu diesem Zeitpunkt über Änderungen der Tagesordnung zu beschließen.
- e) Der Jugendausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn neben dem Jugendwart oder seinem Stellvertreter mindestens die Hälfte der weiteren Mitglieder des Jugendausschusses anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.
- f) Über die Sitzungen des Jugendausschusses ist ein Protokoll aufzunehmen, das die gefassten Beschlüsse enthält. Es ist vom Protokollführer und dem Jugendwart oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.  
Eine Kopie des unterzeichneten Protokolls ist innerhalb von 14 Tagen an alle Teilnehmer und Mitglieder des Jugendausschusses direkt und an den Vereinsvorstand über die Geschäftsstelle weiterzuleiten. Die Weiterleitung per eMail oder Kopie ist ausreichend, solange die unterschriebene Originalfassung in den Akten für alle Vorstands- und Ausschussmitglieder zugänglich ist. Auf Anfrage können die Protokolle auch anderen Mitgliedern des Vereins zugänglich gemacht werden.

### D. Jugendwart

#### § 13 Aufgaben des Jugendwartes

Der Jugendwart koordiniert die Jugendarbeit und vertritt die Interessen der SCV-Jugend nach innen und außen. Er ist Mitglied des Vereinsvorstandes und des Sportausschusses und stellt die Kommunikation mit beiden Gremien des Vereins sicher.

Bei Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter vertreten.

### E. Finanzen

#### § 14 Kassenführung und Mittelverwendung

Die SCV-Jugend führt keine eigene Kasse. Sie überträgt die Kassenführung auf den Schatzmeister des Vereins.

Über die Verwendung der zugeflossenen Finanzmittel entscheidet ausschließlich der Jugendausschuss im Rahmen des Haushaltsplanes der SCV-Jugend. Zahlungsfreigaben sind von zwei Mitgliedern des Jugendausschusses abzuzeichnen, wobei mindestens eine Unterschrift vom Jugendwart oder seinem Stellvertreter sein muss. Die freigegebenen Zahlungen gehen anschließend zur Abwicklung im üblichen Verfahren an den Schatzmeister.

### F. Abschlussbestimmungen

#### § 15 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von einer ordentlichen Jugendversammlung oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Von der Jugendversammlung beschlossene Änderungen der Jugendordnung werden erst nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung wirksam. Wird die Bestätigung verweigert, so haben Vereinsvorstand und Jugendausschuss einen Kompromissvorschlag zu erarbeiten. Der geänderte Vorschlag bedarf der Zustimmung der Jugendversammlung und der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

## **SCV-Jugendordnung**

Der Jugendwart oder sein Stellvertreter hat dafür Sorge zu tragen, dass von einer ordnungsgemäß einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Jugendversammlung beschlossene Änderungen der Jugendordnung spätestens im Rahmen der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins zur Abstimmung gebracht werden.